

## **NORGREN GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERKAUF**

### **1. ALLGEMEIN**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Kauf-, Werk- und/oder Dienstleistungsverträge, die die Norgren GmbH (nachfolgend "Verkäufer") in ihrer Eigenschaft als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister mit einem Käufer, Auftraggeber oder Leistungsempfänger (nachfolgend "Kunde") abschließt, wenn dieser Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

"Ab Werk" bezeichnet "ab Werk" im Sinne der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden geltenden Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln, die als INCOTERMS bekannt sind.

"Produkte" bezeichnet alle Produkte und zugehörigen Unterlagen, die vom Verkäufer gemäß diesen AGB zu liefern sind.

"Geschäftsräume des Verkäufers" bezeichnet die eingetragene Sitzadresse des Verkäufers oder einen anderen Standort des Verkäufers, der vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden kann.

- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für die mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt der Verkäufer nicht an. Diese gelten nicht, es sei denn, der Verkäufer hat sich ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt (E-Mail ist nicht ausreichend).
- 1.3 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, auch wenn diese zukünftigen Verträge den Kunden nicht ausdrücklich auf die Anwendung dieser AGB hinweisen.
- 1.4 Gesondert getroffene Einzelvereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Der Inhalt solcher Vereinbarungen muss in Form eines schriftlichen Vertrags oder einer schriftlichen Bestätigung erfolgen.
- 1.5 Die in diesen AGB vereinbarte Schriftform gilt auch für E-Mails, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

### **2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS**

- 2.1 Soweit nicht anders angegeben, sind Angebote, Kostenvoranschläge und sonstigen Preiskalkulationen des Verkäufers als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) zu verstehen. Dementsprechend kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Angebot des Kunden schriftlich (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung) oder durch Leistung annimmt oder bestätigt. Gleiches gilt entsprechend, wenn der Verkäufer dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Verweise auf DIN-Normen) oder sonstige Produktbeschreibungen oder Materialien einschließlich ihrer digitalisierten Fassungen vorgelegt hat.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftform beinhaltet auch E-Mail. Auch Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen der Bestellung müssen schriftlich (einschließlich E-Mail) eingereicht werden. Gleiches gilt für wesentliche Erklärungen und Gebühren, die der Kunde dem Verkäufer nach Vertragserfüllung vorzulegen hat (z.B. Termine, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärung, Preisminderungen).
- 2.3 Möchte der Kunde ein Angebot erst nach inhaltlichen Änderungen (z.B. aufgrund eines Bestellvorgangs oder Auftrages) annehmen, so ist diese Erklärung als neue Aufforderung

zu verstehen, die der Zustimmung des Verkäufers bedarf. Vor Abgabe dieser modifizierten Bestellung oder Vergabe dieses modifizierten Auftrags hat der Kunde schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Angebot in der geänderten Form anzunehmen ist. Soweit der Verkäufer das Angebot eines Kunden ändert, gilt dies als neues Angebot, das vom Kunden ausdrücklich oder stillschweigend angenommen werden muss.

- 2.4 Mündliche Vereinbarungen mit dem Personal des Verkäufers werden unter aufschiebender Bedingung erst wirksam, wenn der Verkäufer seine schriftliche Bestätigung abgegeben hat.
- 2.5 Der Verkäufer ist berechtigt, eine Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu stornieren, wenn dieser auf Anfrage und nach alleiniger Einschätzung des Verkäufers keine zufriedenstellenden Kreditreferenzen hat. Wenn der Verkäufer eine Bestellung gemäß dieser Klausel 2.5 storniert, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben, die dem Kunden infolge oder im Zusammenhang mit einer solchen Stornierung entstanden sind.
- 2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen ("Vertragsunterlagen") behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers Zugang zu Vertragsunterlagen zu gewähren. Diese sind ausschließlich für die Produktion auf Basis von Aufträgen des Verkäufers zu verwenden. Ziffer 11 gilt ergänzend.

### **3. PREISE, TRANSPORTKOSTEN**

- 3.1 Soweit mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Vergütung des Verkäufers nach dessen jeweils gültigen Preislisten. Bei diesen Preislisten handelt es sich um diejenigen, die dem Kunden mitgeteilt wurden oder die am Tag des abgegebenen Angebots gelten und (zu Dokumentationszwecken) der Auftragsbestätigung beigelegt sind.
- 3.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit vor der Lieferung und nach schriftlicher Ankündigung den Preis zu erhöhen und/oder einen Zuschlag zu erheben, wenn sich die Material-, Arbeits-, Transport-, Versorgungskosten erhöhen oder wenn Wechselkursschwankungen, Währungsregulierung oder Zolländerungen zu erhöhten Kosten führen oder wenn die Kosten des Verkäufers durch einen anderen Faktor erhöht werden, der außerhalb der unmittelbaren Kontrolle des Verkäufers liegt.
- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise in Euro auf der Grundlage einer Lieferung ab Werk des Verkäufers, zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls erhoben, sowie Zoll (bei Export), Gebühren und anderen Tarifen und Steuern.
- 3.4 Wünscht der Kunde die Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Ziffer 6.2), trägt der Kunde die Verpackungs- und Transportkosten und gegebenenfalls die Kosten der vom Kunden gewünschten Transportversicherung.
- 3.5 Der Kunde haftet gegenüber dem Verkäufer für etwaige Liegekosten, die im Falle einer unzulässigen Verzögerung der Fahrzeuge am Lieferort entstehen.
- 3.6 Der Verkäufer nimmt keine Transport- oder sonstigen Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackG) zurück. Diese gehen mit Ausnahme von Paletten in das Eigentum des Kunden über. Die vom Verkäufer eingesetzten Verpackungen erfüllen die ökologischen Recyclinganforderungen (schadstofffrei). Erhält der Kunde vom Verkäufer eine Verpackung, bestätigt der Kunde mit der Annahme der Produkte, dass er diese Verpackung nach dem VerpackG recyceln kann und verpflichtet sich, diese Verpackung zu diesen Bedingungen zu entsorgen. Möchte der Kunde die Verpackung nicht entsorgen, hat er dies dem Verkäufer unverzüglich nach Abnahme der Produkte mitzuteilen. In diesem Fall gibt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit, die Verpackung gemäß den im VerpackG festgelegten Verpflichtungen an den Verkäufer

zurückzusenden. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Rücktransports.

#### **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG, SICHERHEIT**

- 4.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungsbeträge ohne Abzug, spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum, sofort fällig und ohne Abzug (bspw. von Spesen) auf eines unserer Geschäftskonten einzuzahlen. Die Zahlungsfrist für Lieferungen nach Rechnungsstellung beginnt mit dem Tag des Eingangs der Lieferung oder dem geplanten Eingang der Ware, wenn dieser nicht aufgrund eines Verzuges des Verkäufers verschoben worden wäre. Die Zahlungsfrist ist von wesentlicher Bedeutung. Der Nachweis der fälligen Zahlung ist der Zeitpunkt, zu dem der Banküberweisungsauftrag eingereicht wurde. Bei Scheckzahlungen ist dies das Datum des Poststempels. Erst wenn der Verkäufer die Zahlung erhalten hat, gilt diese als eingegangen.
- 4.2 Bestellungen, die insgesamt unter dem in der letzten Preisliste aufgeführten Mindestwert der Nettoprodukte liegen, werden mit diesem Mindestnettoproduktwert in Rechnung gestellt.
- 4.3 Alle Zahlungen, die der Kunde an den Verkäufer im Rahmen eines Vertrages, der diese Bedingungen unterliegt, leistet, erfolgen frei von Einschränkungen oder Bedingungen und ohne Abzug oder Einbehaltung aufgrund eines anderen Betrags und/oder Anspruchs, sei es im Wege der Aufrechnung oder auf andere Weise, und unabhängig davon, ob dieser Betrag und/oder Anspruch mit einem Vertrag verbunden ist, der diesen Bedingungen unterliegt oder aus einem anderweitigen Rechtsverhältnis stammt. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen mit der ältesten fälligen Forderung zu verrechnen.
- 4.4 Der Kunde kommt mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen in Verzug. Während dieser Verzugsfrist hat der Kunde, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, den Kaufpreis in den jeweils geltenden gesetzlichen Sätzen zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Ersatz von Mehrschäden zu verlangen, die durch Verzug entstanden sind. Gegenüber Kaufleuten bleibt das Recht auf Verzugszinsen (§ 353 HGB) unberührt.
- 4.5 Erkennt der Verkäufer nach Vertragsschluss ein Risiko für seine Kaufpreisforderung infolge mangelhafter Leistung des Kunden (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so räumen ihm die gesetzlichen Bestimmungen das Recht ein, die Leistung zu verweigern und, gegebenenfalls nach Fristablauf, vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Soweit ein Vertrag Bestimmungen über die Herstellung von Spezialartikeln (Sonderanfertigungen) enthält, kann der Verkäufer seinen Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklären. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit von Fristsetzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **5. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, ANNAHMEVERZUG**

- 5.1 Ausdrücklich schriftlich vereinbarte Liefertermine und/oder -orte sind für beide Parteien verbindlich. Fristgerechte Lieferungen sind ausdrücklich und schriftlich als solche zu kennzeichnen. Bei Überschreitung eines vereinbarten unverbindlichen Liefertermins kann der Kunde den Verkäufer schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern und, falls dies erfolglos bleibt, die Rechte aus §§ 281, 323 BGB ausüben. Verbindliche Terminlieferungen sind nur gültig, wenn alle vom Kunden verlangten Unterlagen, die erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Klarstellungen und Genehmigungen von Plänen vorgelegt und die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt sind und darüber hinaus alle technischen Fragen, die bei Vertragsunterzeichnung noch offen waren, einvernehmlich vereinbart worden sind. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.2 Erfordert die Lieferung/Leistung die Mitwirkung des Kunden und erfolgt diese Zusammenarbeit nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, verlängern sich

die in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Liefertermine und -fristen entsprechend. Die Berechnung der Verzögerung und die entsprechende Verlängerung der Lieferfrist setzen den Termin voraus, an dem der Kunde mitwirken sollte. Wenn der Vertrag vorsieht, dass der Kunde die Zusammenarbeit an einen Dritten erbringt, wird der Nachweis einer erfolgreichen Zusammenarbeit bis zu dem Datum erbracht, an dem der Verkäufer die schriftliche Bestätigung (einschließlich E-Mail) erhält. Weitergehende gesetzliche Rechte (§§ 280 ff., 323 ff., BGB) wegen Unterlassung oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben unberührt. Diese Rechte unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Schließlich bleiben die Rechte des Verkäufers nach §§ 642, 643 BGB unberührt.

- 5.3 Erfordert die Lieferung/Leistung die Mitwirkung des Kunden und erfolgt diese Zusammenarbeit vor Ablauf der in der Bestellung oder Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Frist, so werden die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine und -fristen nicht verkürzt.
- 5.4 Der Verkäufer ist berechtigt, vor Fälligkeit zu liefern und Teillieferungen vorzunehmen, wenn der Verkäufer den Kunden hiervon schriftlich (auch per E-Mail) und rechtzeitig vorher informiert hat; in diesem Fall wird jede Teillieferung als gesonderter Vertrag behandelt, der diesen AGB unterliegt. Eine Verzögerung bei der (Teil-)Lieferung von Produkten oder deren Mängel berechtigt den Kunden nicht, einige oder alle verbleibenden Verträge zu kündigen.
- 5.5 Kann der Verkäufer verbindliche Liefertermine aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Kunden hierüber zu gegebener Zeit informieren und gleichzeitig über den voraussichtlichen neuen Liefertermin (falls bekannt) informieren. Kann die Leistung auch nicht vor dem neuen Liefertermin erbracht werden, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen des Verkäufers werden unverzüglich erstattet. Die gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Abwicklung von Verträgen über die Nichterfüllung von Leistungspflichten (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nachbesserung) des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
- 5.6 Ist der Kunde kein Kaufmann und betreibt er kein Geschäft oder Lager im Sinne des § 56 HGB, hat der Kunde den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist vor Ablieferung der Produkte die Namen einer oder mehrerer Personen mitzuteilen, die zur Entgegennahme der Lieferung/Leistung und zur Unterzeichnung des Lieferscheins berechtigt sind. Ist keine der vom Kunden benannten Personen bei der Lieferung anwesend und hat der Kunde kurzfristig keinen Ersatz gefunden, kommt der Kunde in Annahmeverzug.
- 5.7 Wenn der Kunde nach einer Frist von 30 Tagen, nachdem der Verkäufer den Kunden über die Lieferbereitschaft der Produkte informiert hat, die Abholung der Produkte nicht veranlasst oder der Kunde anderweitig in Annahmeverzug gerät, keine Mitarbeit leistet oder wenn sich die Lieferung des Verkäufers auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Transport- und Lagerkosten) zu verlangen. In diesem Fall berechnet der Verkäufer einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5% des Wertes der eingelagerten Produkte pro Kalenderwoche, höchstens jedoch 5%, beginnend mit dem Liefertermin oder – wenn kein Liefertermin vereinbart wurde – mit dem Datum der Mitteilung über die Versandbereitschaft der Produkte. Ist Kaufvertragsrecht anwendbar und nimmt der Kunde die Lieferung des Verkäufers nicht fristgerecht an, kann der Verkäufer nach erfolgloser Fristverlängerung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5% des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen. Die Rechte des Verkäufers zur Geltendmachung eines höheren Schadens oder zur Ausübung unserer gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessener Vergütung

und/oder Kündigung) bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer ist berechtigt, Zinsen ab dem Tag zu verlangen, an dem die Zahlung andernfalls fällig geworden wäre, wenn eine solche Verschiebung nicht eingetreten wäre. Der pauschalierte Schadenersatz wird jedoch auf andere Geldforderungen angerechnet.

- 5.8 Soweit der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, die der Verkäufer schriftlich verbindlich zugesagt hat (E-Mail reicht nicht aus), oder soweit der Verkäufer in Verzug gerät, hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Leistung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes der verspäteten Lieferungen und Leistungen des Produkt für jede vollendete Woche der verspäteten Leistung, insgesamt jedoch begrenzt auf maximal 5% des Rechnungswertes aller von der Verzögerung betroffenen Produktlieferungen und -leistungen, vorbehaltlich einer Nachfrist von 2 Wochen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die verspätete Leistung beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

## **6 GEFÄHRÜBERGANG**

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht gemäß Ex Works Incoterm "ab Werk" auf den Kunden über (zugleich Erfüllungsort). Die Gefahr geht daher nach Maßgabe der Incoterms auf den Kunden über, es sei denn, der Verkäufer hat mit dem Kunden ausdrücklich und schriftlich eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen.
- 6.2 Auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten werden die Produkte an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, die Versandart (insbesondere den Frachtführer, den Versandweg und/oder die Verpackung) festzulegen. Wenn der Kunde verlangt, dass die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte und die Gefahr der Verzögerung, wenn die Produkte bereits an den Spediteur geliefert wurden, auf den Kunden oder den mit der Durchführung dieser Sendung beauftragten Dritten über. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Kommt der Kunde mit dem Erhalt der Produkte in Verzug, so kommt dies einer Übergabe/Abnahme gleich.

## **7 EIGENTUMSVORBEHALT, VERSICHERUNG, WEITERVERKAUF & WEITERVERARBEITUNG**

- 7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten vor, bis alle Forderungen aus dem Liefervertrag vollständig bezahlt sind. Diese Produkte werden im Folgenden als "Vorbehaltsware" bezeichnet.
- 7.2 Erkennen die Gesetze des Staates, in dem sich die Produkte aufgrund der Lieferung befinden, den hierin ausdrücklich vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht oder nur unter dem Vorbehalt bestimmter Bedingungen an, ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen.
- 7.3 Bis das Eigentum des Verkäufers unter diesen Bedingungen vom Verkäufer auf den Kunden übergegangen ist, kann der Verkäufer die Produkte zurückfordern, und die leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers sind berechtigt, alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen diese Produkte mit oder ohne Fahrzeuge aufbewahrt werden, um sie zurückzunehmen oder um sich von der Einhaltung der Klausel 7.4 zu überzeugen..
- 7.4 Bis das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergegangen ist, besitzt er die Produkte als treuhänderischen Vertreter und Bürgen des Verkäufers und lagert die Produkte getrennt von anderen Produkten und stellt sicher, dass sie auf der Grundlage aller Risiken vollständig versichert und eindeutig als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind. Darüber hinaus hat der Kunde unverzüglich jede Einschränkung zu melden, die

sich ergeben hat oder in Zukunft ergeben wird, die sich auf den Leistungsumfang und/oder die Beendigung der Versicherungspolice auswirkt. Der Kunde tritt sicherungshalber alle Schadensersatzansprüche gegen seinen Versicherer wegen Schäden der vorgenannten Art, die die Vorbehaltsware betreffen, an den Verkäufer ab. Hiermit nimmt der Verkäufer diese Abtretung an.

Der Kunde darf die Produkte oder irgendein Recht an den Produkten weder abtreten, untervermieten, verpfänden, verpfänden, belasten, veräußern noch ein Pfandrecht an den Produkten bestellen oder bestellen lassen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

7.5 Ungeachtet des Vorstehenden wird der Kunde, wenn er die Produkte weiterverkauft, bevor das Eigentum gemäß dieser Klausel 7 auf ihn übergegangen ist, dies ausschließlich unter den folgenden Bedingungen tun:

7.5.1 Jeder Verkauf erfolgt im normalen Geschäftsgang des Kunden zum vollen Marktwert und der Kunde wird dem Verkäufer entsprechend Rechenschaft ablegen und vom Verkaufserlös Beträge in Höhe des Rechnungswerts der vom Verkäufer gelieferten Produkte treuhänderisch zugunsten des Verkäufers zurückhalten; und

7.5.2 Ein solcher Verkauf ist ein Verkauf des Eigentums des Verkäufers im eigenen Namen des Kunden, und der Kunde wird bei einem solchen Verkauf als Auftraggeber handeln.

7.6 Werden Produkte des Verkäufers durch den Kunden weiterverarbeitet, so erfolgt dies unentgeltlich im Auftrag des Verkäufers. Der Verkäufer ist somit Hersteller im Sinne des § 950 BGB, d.h. er behält zu jeder Zeit und in jeder Verarbeitungsstufe das Eigentum an den Produkten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB. Das heißt, das Miteigentum des Verkäufers an der neuen Sache setzt sich zusammen aus dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

7.7 Der Verkäufer ist berechtigt, über Vorbehaltsware nach eigenem Ermessen zu verfügen. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt die Rücksendung der Vorbehaltsware nicht als Rücktritt vom Vertrag. In allen Fällen, in denen der Verkäufer über die Vorbehaltsware nach seiner Wahl verfügen kann, sowie bei der Einziehung von Forderungen, die als Sicherheit abgetreten wurden, wird der Verkäufer die vom Kunden zu tragenden Veräußerungskosten als Pauschale in Höhe von 10 % des erzielten Veräußerungserlöses in Rechnung stellen. Das Recht, Ersatz eines höheren Schadens zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann nach seiner Wahl den gegenteiligen Nachweis erbringen, dass keine Entsorgungskosten entstanden sind oder dass diese Kosten wesentlich geringer sind.

7.8. Kommt der Kunde einer seiner Verpflichtungen aus Ziffer 7 nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund aufzulösen (zu kündigen oder davon zurückzutreten). Schadensersatzansprüche und die Rechte nach §§ 280 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.

## 8 HAFTUNG

8.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art des Verstoßes, einschließlich rechtswidriger Handlungen, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle einer Haftung des Verkäufers aufgrund leichter Fahrlässigkeit nach 8.3 ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Nachstehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, ein vom Verkäufer schriftlich zugesichertes, wesentliches Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den

Kunden vor solchen Schäden zu schützen.

(a) entgangener Gewinn; (b) entgangene Verwendung von Geld; (c) entgangene erwartete Einsparungen; (d) entgangene Geschäfte; (e) entgangene Gelegenheiten; (f) Verlust des Firmenwerts; (g) Verlust des guten Rufs; (h) Verlust von Daten; (i) vergebliche Aufwendungen; oder (j) indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art. Zur Vermeidung von Zweifeln sind die Unterklauseln in dieser Klausel 8.2 von den Parteien als trennbar gedacht.

- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Ansprüche, die auf arglistigem Verhalten des Verkäufers beruhen, noch im Falle einer Haftung für zugesicherte Beschaffenheitsmerkmale, noch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, noch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.4 Unbeschadet der Klausel 8.3 darf die maximale Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche, die der Kunde im Zusammenhang mit einem Vertrag geltend macht, den Vertragspreis für die Produkte nicht übersteigen, und der Kunde verpflichtet sich, sich angemessen zu versichern, um Ansprüche zu decken, die über diesen Betrag hinausgehen.
- 8.5 Alle Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung des Verkäufers gelten auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Die Preise werden vom Verkäufer auf der Grundlage der in diesen Bedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen angegeben. Der Kunde ist berechtigt, den Verkäufer aufzufordern, eine höhere Haftungsgrenze zu vereinbaren, und der Verkäufer kann dann (nach eigenem Ermessen) einen überarbeiteten Preis unter Berücksichtigung einer vom Verkäufer zu tragenden erhöhten Versicherungsprämie angeben.
- 8.7 Der Kunde stellt den Verkäufer von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Schäden, Ausgaben und Verbindlichkeiten frei, die sich aus Verletzungen, Verlusten oder Schäden jeglicher Art ergeben, die einer Person aufgrund der Lieferung der Produkte durch den Verkäufer oder einer Handlung oder Unterlassung des Kunde bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, es sei denn, ein solcher Anspruch oder Verlust ist eine direkte Folge einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Verkäufers.
- 8.8 Wenn die Produkte vom Verkäufer an den Kunden zum Einbau oder zur Verwendung in oder in Bezug auf eine nukleare Anlage oder Anlage geliefert werden, gilt Folgendes:
- 8.8.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer (für und im Namen von sich selbst und jedem seiner Konzernunternehmen sowie deren jeweiligen leitenden Angestellten und Mitarbeitern) (jeweils eine "freigestellte Person") schadlos zu halten, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen alle direkten oder indirekten Verbindlichkeiten (die ohne Einschränkung Gewinnverluste, Geschäftsverluste, Wertminderung des Firmenwerts und ähnliche Verluste einschließen), Verluste, Verpflichtungen, Ansprüche (einschließlich Ansprüche von Dritten), Forderungen, Schäden, Strafen, die dem Verkäufer oder einer anderen entschädigten Person aufgrund eines tatsächlichen oder angeblichen nuklearen Schadens entstehen, der durch die Produkte verursacht wird oder anderweitig infolge der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages eintritt, sei es durch den Verkäufer oder einen Subunternehmer des Käufers oder des Verkäufers, sowie aufgrund eines tatsächlichen oder angeblichen nuklearen Schadens, der infolge von Tätigkeiten entsteht, die von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit dem Vertrag durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies auf Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist oder nicht;
- 8.8.2 Der Kunde verpflichtet sich, eine Versicherung gegen nukleare Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder dafür zu sorgen, dass der Eigentümer/Betreiber des Standorts, an dem die Produkte installiert werden

sollen, während der gesamten Betriebsdauer des Standorts, an dem die Produkte installiert werden sollen, und für zehn Jahre danach eine solche Versicherung abschließt und aufrecht erhält. Diese Versicherung wird bei anerkannten internationalen Nuklearpools (Haftpflcht und Sachversicherung) zu branchenüblichen Bedingungen abgeschlossen und sieht vor, dass alle Zulieferer und Unterlieferanten als Zusatzversicherte mitversichert sind, und enthält einen Verzicht auf den Forderungsübergang zugunsten des Verkäufers. Der Kunde trägt den auf diese Versicherung anwendbaren Selbstbehalt (oder sorgt gegebenenfalls dafür, dass der Eigentümer/Betreiber diesen Selbstbehalt trägt). Der Kunde wird dem Verkäufer auf schriftliche Anfrage eine Kopie des Versicherungsscheins zur Verfügung stellen;

8.8.3 In dieser Klausel 8 bezeichnet der Begriff "Haftung" jede Form von Haftung oder Verpflichtung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung für nukleare Schäden (wie unten in Ziffer 8.8.4 definiert) und die Haftung für Falschdarstellungen, gemäß Vertrag, Gewohnheitsrecht, Billigkeit oder einer gesetzlichen Bestimmung, unabhängig davon, ob sie auf Fahrlässigkeit oder Verletzung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verpflichtung beruhen, mit Sorgfalt oder Geschick zu handeln;

8.8.4 In dieser Klausel 8 bezeichnet der Begriff "nuklearer Schaden" die Verletzung oder den Tod von Personen und die Beschädigung von Eigentum oder Einrichtungen und/oder Schäden an der Umwelt, den natürlichen Ressourcen, der Flora und Fauna (einschließlich des Eigentums und/oder der Einrichtung des Kunden und des Eigentümers/Betreibers und des Standorts, an dem die Produkte installiert werden sollen), die sich aus radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften (oder einer Kombination solcher Eigenschaften) von Kernstoffen, in deren Zusammenhang die Produkte direkt oder indirekt verwendet werden, ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen, radioaktiven Produkten oder nuklearen Abfällen aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen aus die von einem Ort stammen oder an einen Ort gesendet werden, an dem die Produkte installiert und/oder verwendet werden sollen, unabhängig davon, ob diese Verletzungen, Todesfälle oder Schäden auf Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind oder nicht.

8.9 Der Kunde hat keine Rückgriffsansprüche gegen den Verkäufer aus der Weitergabe von Lieferungen an einen Dritten, wenn der Kunde mit diesem Dritten über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat (insbesondere Vertragsstrafenvereinbarungen), es sei denn, der Verkäufer hat seiner Haftung über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

8.10 Der Kunde kann nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Verletzung einer Verpflichtung, die nicht in einem Mangel besteht, zu vertreten hat. Der Kunde hat kein freies Kündigungsrecht (insbesondere nach §§ 649, 651 BGB).

8.11 Im Übrigen schließet der Verkäufer, soweit dies gesetzlich zulässig ist, alle Bedingungen und Konditionen aus, die sich aus dem Gesetz oder anderweitig in Bezug auf die Haftung ergeben. Ungeachtet dessen ist nichts in dieser Klausel 8 dazu bestimmt, die gesetzlichen Rechte des Verkäufers einzuschränken.

## **9. GEWÄHRLEISTUNG**

9.1 Hinsichtlich Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich falscher und mangelhafter Lieferung, unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitungen) gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 9.

9.2 Sachmängel:

9.2.1 Die Sachmängelhaftung des Verkäufers richtet sich in erster Linie nach der



getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit der Produkte. Vereinbarungen über den Zustand der Produkte sind schriftliche, als solche bezeichnete Vereinbarungen und in allen anderen Fällen ausschließlich unsere Produktbeschreibungen oder Spezifikationen, die dem Kunden vor seiner Bestellung zur Verfügung gestellt oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag aufgenommen wurden.

- 9.2.2 Die in den vorstehenden Zustandsvereinbarungen und Produktbeschreibungen genannten Angaben stellen keine Garantie für Beschaffenheitsmerkmale (Beschaffenheitsgarantien) dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- 9.2.3 Angaben zum Gegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Einsatzwerte, Tragfähigkeiten, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, die vereinbarte Verwendbarkeit setzt eine genaue Einhaltung für einen vertraglich vereinbarten Zweck voraus.
- 9.2.4 Branchenübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigen.

Unbeschadet des Vorstehenden übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Eignung der Produkte für einen besonderen Zweck des Kunden („fit for purpose“). Insofern entbinden die in den Produktbeschreibungen genannten Angaben den Kunden nicht davon, eigene Prüfungen in eigener Verantwortung durchzuführen.

Ist eine Beschaffenheit vereinbart worden, besteht keine Haftung für öffentliche Äußerungen (§ 434 Abs.1 (3) BGB). Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart, so sind für das Vorliegen eines Mangels ausschließlich die Definition des Mangels in diesem Abschnitt 9 heranzuziehen. Insofern haftet der Verkäufer auch nicht für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbesprüche) des Herstellers (z.B. eines Teilproduktes oder Grundstoffes), Unterlieferanten oder sonstiger Dritter.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass alle vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten, Angestellten, Beratern oder Beiständen angegebenen oder an den Verkäufer weitergegebenen Zeichnungsinformationen, Ratschläge und Empfehlungen korrekt und geeignet sind. Die Prüfung oder Berücksichtigung solcher Zeichnungsinformationen, Ratschläge oder Empfehlungen durch den Verkäufer führt nicht zu einer Haftung des Verkäufers.

### 9.3 Rechtsmängel:

- 9.3.1 Führt die Verwendung der gelieferten Produkte zu einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte im Heimatland des Verkäufers, wird der Verkäufer dem Kunden auf eigene Kosten das Recht verschaffen, die gelieferten Produkte so weit zu verwenden oder zu modifizieren, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen.
- 9.3.2 Ist dies auf angemessene Kosten des Verkäufers oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe eines solchen Verstoßes nicht möglich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen hat auch der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Darüber hinaus stellt der Verkäufer den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 10 dieser AGB sind die oben genannten

Verpflichtungen des Verkäufers im Falle einer Verletzung von Eigentum oder Urheberrechten abschließend.

Diese Verpflichtungen gelten nur, wenn:

- der Kunde den Verkäufer unverzüglich von Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte unterrichtet;
- der Kunde den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt oder den Verkäufer bei der Durchführung von Änderungsmaßnahmen unterstützt;
- dem Verkäufer alle Gegenmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden;
- der Rechtsmangel nicht durch eine Weisung oder in Übereinstimmung mit Konstruktionsplänen oder Spezifikationen des Kunden verursacht wurde; und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die gelieferten Produkte von sich aus verändert oder für einen nicht im Vertrag festgelegten Zweck verwendet hat.

9.4 Der Kunde hat seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377 ff. HGB zunächst nachzukommen, bevor der Kunde seine Gewährleistungsrechte ausüben kann. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Abnahme der Lieferung/Leistung schriftlich zu rügen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde Mängel verspätet und/oder nicht formgemäß, führt dies zum Verlust seiner Gewährleistungsrechte.

9.5 Die Gewährleistungsrechte des Kunden stehen unter folgenden Vorbehalten:

9.5.1 Erhalt einer schriftlichen Mängelrüge innerhalb des Gewährleistungszeitraums;

9.5.2 das Produkt wird dem Verkäufer zur Inspektion zur Verfügung gestellt, ohne dass das Produkt weiter benutzt, verändert oder anderweitige Eingriffe vorgenommen werden;

9.5.3 es darf sich bei dem Mangel nicht um einen Verlust, einen Mangel oder eine Beschädigung handeln, die der Kunde dem Verkäufer gegenüber anzeigen muss;

9.5.4 der Mangel darf nicht auf eine Konstruktionspezifikation oder Anweisung des Kunden zurückzuführen sein;

9.5.5 der Kunde hat die Anweisungen des Verkäufers zur Verwendung und Lagerung des Produkts vollständig befolgt;

9.5.6 der Kunde weist zur Zufriedenheit des Verkäufers nach, dass solche Verluste, Mängel oder Schäden vor der Lieferung durch den Verkäufer eingetreten sind.

9.6 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels an der Ware (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nachbesserung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

9.7 Der Verkäufer ist berechtigt, die von ihm geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen.

- 9.8 Der Kunde hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dem Verkäufer die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 9.9 Wird tatsächlich ein Mangel festgestellt, so trägt der Verkäufer die für die Prüfung und Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ist hingegen das Verlangen des Kunden nach Mängelbeseitigung unberechtigt, kann der Verkäufer vom Kunden Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verlangen.
- 9.10 Wenn der Verkäufer die Produkte repariert oder einen zufriedenstellenden Ersatz für die Produkte liefert oder eine Rückzahlung gemäß dieser Klausel 9 leistet, ist der Kunde verpflichtet, die Reparatur oder den Ersatz der Produkte oder die Rückzahlung zu akzeptieren und der Verkäufer haftet nicht für sonstige Verluste oder Schäden jeglicher Art, die aus der ursprünglichen Lieferung der mangelhaften Produkte oder aus der Verzögerung bis zur Reparatur der mangelhaften Produkte oder der Lieferung der Ersatzprodukte oder der Rückzahlung entstehen.
- 9.11 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von dem Verkäufer Ersatz der dadurch entstehenden angemessenen Aufwendungen zu verlangen. Von derartigen Maßnahmen ist der Verkäufer unverzüglich vorher zu unterrichten und die damit verbundenen Kosten sind nach Möglichkeit im Voraus schriftlich zu vereinbaren. Ein Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, die entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.12 Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl, läuft eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist wiederholt erfolglos ab oder machen die gesetzlichen Bestimmungen diese Nachbesserung überflüssig, so kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ein unerheblicher Mangel begründet jedoch kein Rücktrittsrecht. Verlustausfälle oder Schäden bei einer Lieferung oder einer Teillieferung sind kein Grund für die Kündigung des Vertrages oder des restlichen Vertrages (je nach Fall).
- 9.13 Der Kunde kann Schadensersatz oder Ersatz überschüssiger Aufwendungen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangen, in allen anderen Fällen sind solche Ansprüche ausgeschlossen.
- 9.14 Umfasst die Nachbesserung des Verkäufers die Lieferung eines mangelfreien Produkts, so hat der Kunde das mangelhafte Produkt auf Verlangen herauszugeben. In jedem Fall muss die Zustimmung des Verkäufers erteilt werden, bevor die Produkte zurückgegeben werden.
- 9.15 Abweichend von den Voraussetzungen des § 438 Abs. 1 Abs. 3 BGB verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden in zwölf Monaten ab Lieferung. Soweit eine Abnahme durch den Verkäufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden zwölf Monate nach Abnahme. Ist Gegenstand des Vertrages ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden soll, z.B. weil Baustoffe mangelhaft sind, oder handelt es sich um Arbeiten, die zur Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk führen sollen, beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist fünf Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme (vgl. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a BGB). 1(2), 634a Abs. 1(2) BGB). Die Rechte des Auftraggebers aus §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsansprüche gegen Vorlieferanten) bleiben unberührt.
- 9.16 Für die Dauer der erforderlichen Nachbesserung ist die Verjährung gehemmt. Sie beginnt nicht erneut zu laufen.

- 9.17 Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden für Schäden, die durch einen Mangel der Produkte verursacht werden, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen.
- 9.18 Der Kunde kann keine Gewährleistungsansprüche geltend machen, wenn der Mangel der Lieferung oder Leistung des Verkäufers in nicht unerheblichem Maße dadurch entstanden ist, dass der Kunde Änderungen an dieser Lieferung/Leistung vorgenommen und/oder Betriebsanweisungen nicht befolgt hat. Gleiches gilt für eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder eine andere als die vom Verkäufer vorgeschriebene Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, sowie die Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen und Katalogblätter des Verkäufers, insbesondere hinsichtlich der Einsatzbedingungen seiner Pneumatikkomponenten.
- 9.19 Im Übrigen und soweit gesetzlich zulässig, schließt der Verkäufer alle Bedingungen und Konditionen aus, die sonst gesetzlich oder anderweitig in Bezug auf diesen Garantieabschnitt impliziert sein könnten. Ungeachtet dessen ist nichts in dieser Klausel 9 dazu bestimmt, die gesetzlichen Rechte des Verkäufers zu beschränken.

## **10. VERWENDUNG VON SOFTWARE**

- 10.1 Schließt die Lieferung Software ein, so wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation ausschließlich in Verbindung mit den gelieferten Produkten, für die sie bereitgestellt wurde, zu nutzen. Die Software darf nicht auf mehr als einem System verwendet werden.
- 10.2 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder dekompileieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§§ 69 a ff. UrhG). Der Kunde verpflichtet sich, keine Herstellerangaben, insbesondere die Urheberrechtsvermerke, zu entfernen oder ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu ändern.
- 10.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und ihrer Dokumentation einschließlich aller Kopien verbleiben beim Verkäufer oder dem Softwarelieferanten. Es dürfen keine Unterlizenzen erteilt werden.
- 10.4 Ein Verstoß gegen diese Bedingungen zieht eine sofortige Vertragsstrafe in einer vom Verkäufer als gerecht empfundenen Höhe nach sich, die im Streitfall vom zuständigen Landgericht nach Ziff. 21.7 festgesetzt werden kann. Diese Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Software und ihre Dokumentation sind im Falle einer Verletzung von Vorschriften in dieser Ziffer 10 unverzüglich an den Verkäufer zurückzugeben.
- 10.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Spezifikationen entwickelte Individualsoftware. Diese im Rahmen eines beauftragten Gesamtsteuerungssystems entwickelte Software hat der Verkäufer aus vielseitig einsetzbaren Softwaremodulen (Standardsoftwaremodulen) zu einer individuellen Lösung zusammengestellt und entsprechend den vertraglichen Leistungsanforderungen modifiziert (Individualsoftware). Mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Individualanwendung überträgt der Verkäufer dem Kunden das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Gleichzeitig hat der Kunde keinerlei Rechte an den Standard-Softwaremodulen, die der Individualanwendung zugrunde liegen. Ungeachtet dieser Bestimmungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, auf der Grundlage dieser Entwicklung und der Anforderungen anderer Kunden individuelle Softwarelösungen zu erstellen und anzubieten. In jedem Fall behält der

Verkäufer das einfache Nutzungsrecht an der kundenspezifischen Lösung für interne Zwecke.

## **11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

11.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer nur verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: "Schutzrechte") ausschließlich im Land des Verkäufers zu erbringen. Soweit ein Dritter wegen Schutzrechtsverletzung durch vom Verkäufer erbrachte und vertragsgemäß verwendete Lieferungen berechnigte Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, haftet der Verkäufer dem Kunden innerhalb der in Ziffer 9 genannten Frist wie folgt:

11.1.1 Der Verkäufer wird auf seine Kosten und nach seiner Wahl ein Nutzungsrecht an den betreffenden Lieferungen einholen, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Gelingt dem Verkäufer dies nicht zu angemessenen Voraussetzungen, steht dem Kunden das gesetzliche Rücktritts- oder Minderungsrecht zu.

11.1.2 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9.

11.1.3 Die vorgenannten Verpflichtungen des Verkäufers sind nur gegeben, wenn der Kunde ihm unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter informiert und uneingeschränkt mit ihm zusammenarbeitet, die Anerkennung einer Rechtsverletzung verweigert und sämtliche Verteidigungs- und Vergleichsverfahren dem Verkäufer vorbehalten bleiben. Sollte der Kunde die Nutzung der Lieferprodukte zum Zwecke der Schadensminderung oder aus sonstigen Gründen einstellen, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Einstellung der Nutzung kein Eingeständnis der Schutzrechtsverletzung darstellt.

11.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## **12. AUFRECHNUNG**

Aufrechnungen in Form von Gegenansprüchen des Kunden oder ausgeübten Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Kunden fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **13. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

13.1 Alle Muster, Probeexemplare, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Computersoftware, die dem Kunden zur Vertragsanbahnung vom Verkäufer oder einem Dritten zur Verfügung gestellt oder hergestellt werden und die der Kunde nicht gesondert bezahlt hat, sind auf Verlangen an den Verkäufer zurückzugeben (einschließlich aller Kopien). An diesen Produkten und Unterlagen behält sich der Verkäufer seine Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht anderweitig verwertet, insbesondere nicht vervielfältigt und/oder an Dritte weitergegeben werden. Produkte und Unterlagen, die im Besitz des Kunden verbleiben, bedürfen einer Vereinbarung über den mittelbaren Besitz (§ 868 BGB). Ein Zurückbehaltungsrecht kann an diesen Produkten und Unterlagen nicht ausgeübt werden.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Vertragserfüllung mit allen Informationen,

Fachkenntnissen und sonstigen Geschäftsgeheimnissen streng vertraulich umzugehen und Informationen, Unterlagen, Dokumentationen, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Materialien ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde gesetzlich zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet ist.

#### **14. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG**

Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers ist er unter folgenden Umständen berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) zu kündigen und/oder Lieferungen auszusetzen und/oder alle vom Kunden fälligen und zahlbaren Beträge auf Verlangen zu erhalten:

- 14.1.1 der Kunde gerät mehr als vierzehn (14) Tage mit der Zahlung von zwei vereinbarten Raten in Verzug und begleicht den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Mahnung vollständig;
- 14.1.2 der Kunde hat eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben;
- 14.1.3 es findet eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden statt und wird nicht innerhalb von acht (8) Wochen seit Beginn aufgehoben;
- 14.1.4 der Kunde hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, das zuständige Insolvenzgericht hat auf Antrag eines Dritten auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden einen vorläufigen Liquidator bestellt oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens wegen unzureichenden Vermögens wurde abgelehnt;
- 14.1.5 der Verkäufer geht vernünftigerweise davon aus, dass eines der oben genannten Ereignisse oder ein gleichwertiges oder ähnliches Ereignis nach den einschlägigen Gesetzen, denen der Kunde oder eine verbundene Person unterliegt, eintreten hat oder eintreten kann; und/oder
- 14.1.6 der Kunde oder eine verbundene Person begeht einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag (einschließlich dieser AGB) oder lässt dies zu.

#### **15. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR MONTAGE-, REPARATUR- UND WARTUNGSLEISTUNGEN**

- 15.1 Der Kunde ist auch ohne gesonderte Vereinbarung verpflichtet, an Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen des Verkäufers mitzuwirken und dem Verkäufer Heizungs-, Beleuchtungs-, Strom-, Wasser- und sonstige Versorgungseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Anschlüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften im Einzelnen mitzuteilen und alle für die Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 15.2 Kommt der Kunde einer seiner vertraglichen oder gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nach oder verletzt er diese, kann der Verkäufer seine gesetzlichen Rechte in vollem Umfang ausüben (§§ 280 ff., 323 ff., 642, 643 BGB). Diese verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.3 Bei Vertragsschluss hat der Kunde dem Verkäufer einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu benennen, die beide befugt sind, Fragen zu beantworten und Entscheidungen im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen zu treffen.

- 15.4 Der bei Vertragsschluss benannte Ansprechpartner und/oder Beauftragte behält unanfechtbar seine Befugnis, alle Fragen des Verkäufers im Zusammenhang mit den vertraglichen Lieferungen/Leistungen verbindlich zu beantworten, bis der Kunde dem Verkäufer einen neuen Ansprechpartner und/oder Beauftragten benennt. Das Recht des Kunden, die Bevollmächtigung eines Ansprechpartners und/oder Beauftragten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, bleibt unberührt.

## **16. HÖHERE GEWALT**

- 16.1 Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag aus irgendeinem Grund, der außerhalb seiner üblichen Kontrolle liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Streiks, Unruhen, Aussperrungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, einschließlich Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob ein solcher Konflikt seine Mitarbeiter betrifft oder nicht), behördliche Handlungen oder Anordnungen, Epidemien, Pandemien (einschließlich und ohne Einschränkung COVID-19) oder Ausbruch übertragbarer Krankheiten, Quarantänen, nationale oder regionale Notfälle, Materialmangel oder durch andere Handlungen, Angelegenheiten oder Dinge, die außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegen.
- 16.2 Erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtungen aus einem der in Artikel 17.1 genannten Gründe nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erfüllungsfrist, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen, ohne dafür zu haften, mit der Maßgabe, dass der Kunde für die zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten oder fertiggestellten Produkte und laufenden Arbeiten zu bezahlen hat..

## **17. WERKZEUGE**

Alle Werkzeuge (wie z.B. Vorrichtungen, Matrizen usw.), die der Verkäufer speziell im Zusammenhang mit den Produkten konstruiert oder erwirbt, sind und bleiben ungeachtet der Kosten, die der Verkäufer dafür erhebt, sein alleiniges und unbelastetes Eigentum und befinden sich uneingeschränkt in seinem Besitz und unter seiner Kontrolle.

## **18. GESUNDHEIT & SICHERHEIT**

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf die Produkte zu befolgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Bedingungen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Produkte jederzeit sicher und ohne Gesundheitsrisiko sind, wenn sie von einer Person eingestellt, benutzt, gereinigt, gewartet oder gepflegt werden. Der Kunde ergreift die in diesen Informationen genannten oder anderweitig erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Produkte jederzeit sicher und ohne Gesundheitsrisiko sind, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist.

## **19. KUNDENZEICHNUNGEN**

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass alle vom Kunden oder seinen Vertretern oder Beratern an den Verkäufer weitergegebenen Zeichnungen, Informationen, Ratschläge und Empfehlungen korrekt und geeignet sind. Die Prüfung oder Berücksichtigung solcher Zeichnungen, Informationen, Ratschläge oder Empfehlungen durch den Verkäufer führt nicht zu einer Haftung des Verkäufers.

## **20. COMPLIANCE**

- 20.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Antikorruptionsgesetze im Zusammenhang mit seinem Geschäft dem Verkäufer gegenüber einzuhalten. Der Kunde hat dem Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eines seiner Organe, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter unter Korruptionsverdacht steht.

- 20.2 Der Kunde ist sich bewusst, dass der Verkäufer einen Code of Responsible Business (bekannt als den "IMI Code") einhält. Der IMI Code kann unter <https://www.imiplc.com/esg/governance> abgerufen werden. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Organe, Mitarbeiter und Vertreter ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit dem IMI Code durchführen.
- 20.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Import- oder Exportlizenzen oder -genehmigungen, die für die Lieferung an den Kunden erforderlich sind, und der Kunde ist verantwortlich für alle Zölle, Abfertigungsgebühren, Steuern, Maklergebühren und andere Beträge, die im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und/oder Lieferung der Produkte zu zahlen sind.
- 20.4 Der Kunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle anwendbaren Import- und Exportgesetze, Beschränkungen, nationalen Sicherheitskontrollen und -vorschriften Deutschlands sowie alle anderen anwendbaren lokalen Gesetze oder Vorschriften vollständig einzuhalten.
- 20.5 Der Kunde stimmt zu und ist verpflichtet:
- 20.5.1 die Bedingungen einer Ausfuhrlizenz, einer Ausnahmegenehmigung oder einer Allgemeingenehmigung zu erfüllen, die von einer zuständigen Regierungsbehörde erteilt oder genehmigt wurde, und darf keine Produkte direkt oder indirekt an Personen, Organisationen oder in ein Gebiet weiterausführen oder übermitteln, das nicht unter eine solche Ausfuhrlizenz, eine solche Ausnahmegenehmigung oder eine solche Allgemeingenehmigung fällt; und
- 20.5.2 (unabhängig von einer vorherigen Ausfuhrgenehmigung, einer Ausnahmegenehmigung oder einer allgemeinen Lizenz) die Produkte weder direkt noch indirekt an eine natürliche oder juristische Person oder in ein Gebiet zu liefern, gegen das das Vereinigte Königreich, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Gebiet, in dem der Kunde ansässig ist, ein Embargo, ein Verbot oder eine Sperre verhängt oder anderweitig mit Sanktionen belegt hat.
- 20.6 Der Kunde ist verpflichtet, jedes Mal, wenn der Verkäufer ihn dazu auffordert, den Nachweis zu erbringen, dass er seinen Pflichten aus diesem Abschnitt "Compliance" nachkommt. Dies schließt das Recht des Verkäufers ein, alle Standorte zu auditieren, an denen Arbeiten für den Verkäufer durchgeführt werden, ist aber nicht darauf beschränkt. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt. Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt "Compliance" nicht nach, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag und alle anderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass dem Verkäufer eine Vertragsstrafe auferlegt wird, wobei der Kunde jedoch verpflichtet ist, alle Schäden zu ersetzen, die dem Verkäufer infolge einer solchen Kündigung oder Vertragsverletzung entstehen.

## **21. ANWENDBARE GESETZE UND GERICHTSSTAND**

- 21.1 Ein Verzicht des Verkäufers auf die Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen oder eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Ausübung dieser Rechte oder Rechtsbehelfe beeinträchtigt oder schließt eine künftige oder weitere Ausübung derselben nicht aus.
- 21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die nicht betroffene Bestimmung (bzw. der Teil der Bestimmung) in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen.
- 21.3 Die vorliegenden Bedingungen begründen weder eine Partnerschaft oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien.



- 21.4 Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, gelten die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Incoterms in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- 21.5 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 21.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Verkäufers in Deutschland. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche gegenüber dem Kunden auch vor den für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 21.7 Die AGB werden jeweils in deutscher und englischer Fassung veröffentlicht. Bei Abweichungen ist alleine die englische Fassung bindend.

## **22 DATENSCHUTZ**

Dem Kunden ist bekannt, dass die DSGVO dem Verkäufer das Recht einräumt, die aus dem Vertragsverhältnis erhobenen Daten zum Zwecke der Datenvereinbarung zu speichern und an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Müssen Daten an Vertriebspartner weitergegeben werden, so sind diese verpflichtet, die Datenschutzstandards des Verkäufers einzuhalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Verkäufers auf dessen Website unter <https://www.norgren.com/de/de/impressum/datenschutzhinweise>.